Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) folgende Die Gemeinde Schollbrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO in der Gemeinde Schollbrunn. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu
- 30.November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den
- nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt Bei baulichen Anlagen,
- Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach Addition der für jede

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder

- wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit
- nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat fortgeschrieben, Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Der Ablösungsbetrag wird Yom Gemeinderat beschlussmäßig festgelegt
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Baugrundstücks abzuwickeln. Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten

8 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 02.10.2025 in Kraft.

Schollbrunn, den 22.09.2025

Bärgermeister

